



**Kofler Energies Power AG**

**Bochum**

**ISIN DE000A0HNHE3 (WKN A0HNHE)**

## **E I N L A D U N G zur ordentlichen Hauptversammlung**

Wir laden hiermit unsere Aktionäre zu der am

**Mittwoch, 18. August 2010  
um 11:00 Uhr (Einlass ab 10:00 Uhr)**

**in der Gastronomie im Stadtpark Bochum,  
Klinikstraße 41-43, 44791 Bochum,**

stattfindenden ordentlichen Hauptversammlung ein.

### **TAGESORDNUNG**

#### **TOP 1**

**Vorlage des festgestellten Jahresabschlusses zum 31. Dezember 2009, des Lageberichts sowie des Berichts des Aufsichtsrats für das Geschäftsjahr 2009**

Die genannten Unterlagen nebst dem Vorschlag des Vorstands für die Verwendung des Bilanzgewinns sind ab dem Tag der Einberufung der Hauptversammlung auf der Internethomepage der Gesellschaft unter [www.koflerenergies-power.com/investor-relations/hauptversammlung](http://www.koflerenergies-power.com/investor-relations/hauptversammlung) unter dem Link „Jahreshauptversammlung 2010“ abrufbar. Außerdem liegen die genannten Unterlagen ab dem Tag der Einberufung in den Geschäftsräumen der Gesellschaft, Wittener Straße 56 in 44789 Bochum, sowie während der Hauptversammlung zur Einsichtnahme der Aktionäre aus.

#### **TOP 2**

**Verwendung des Bilanzgewinns**

Der Bilanzgewinn des Geschäftsjahres 2009 der Gesellschaft beträgt EUR 65.174,59. Vorstand und Aufsichtsrat schlagen vor zu beschließen, den Bilanzgewinn zum 31. Dezember 2009 in Höhe von EUR 65.174,59 auf neue Rechnung vorzutragen.

#### **TOP 3**

**Entlastung der Mitglieder des Vorstands für das Geschäftsjahr 2009**

Vorstand und Aufsichtsrat schlagen vor, folgende Beschlüsse zu fassen:

- a) Die Beschlussfassung über die Entlastung der mit Wirkung zum 31. Mai 2009 aus dem Vorstand ausgeschiedenen Herren Peter von Fintel und Sven Iwersen für das Geschäftsjahr 2009 wird vertagt.
- b) Den übrigen im Geschäftsjahr 2009 amtierenden Mitgliedern des Vorstands Herrn Elmar Ruf-Kloos und Herrn Dr. Konrad Jerusalem wird für diesen Zeitraum Entlastung erteilt.

#### **TOP 4**

##### **Entlastung der Mitglieder des Aufsichtsrats für das Geschäftsjahr 2009**

Vorstand und Aufsichtsrat schlagen vor, folgende Beschlüsse zu fassen:

- a) Die Beschlussfassung über die Entlastung der mit Beendigung der außerordentlichen Hauptversammlung am 5. August 2009 aus dem Aufsichtsrat ausgeschiedenen Herren Frank Peter und Carsten Gehnke sowie des mit Ablauf der ordentlichen Hauptversammlung am 12. März 2009 aus dem Aufsichtsrat ausgeschiedenen Herrn Heinz-Dieter Wafel für das Geschäftsjahr 2009 wird vertagt.
- b) Den übrigen im Geschäftsjahr 2009 amtierenden Mitgliedern des Aufsichtsrats Herrn Stefan Ulrich, Frau Sonja Strauß und Herrn Dr. Georg Kofler wird für diesen Zeitraum Entlastung erteilt.

#### **TOP 5**

##### **Wahl des Abschlussprüfers für das Geschäftsjahr 2010**

Der Aufsichtsrat schlägt vor, die Deloitte & Touche GmbH Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, München, zum Abschlussprüfer für das Geschäftsjahr 2010 zu wählen.

#### **TOP 6**

##### **Beschlussfassung über eine Ergänzungswahl zum Aufsichtsrat**

Die Amtszeit des durch die Hauptversammlung gewählten Mitglieds des Aufsichtsrats Herrn Dr. Georg Kofler endet infolge Amtsniederlegung mit Ablauf der Hauptversammlung am 18. August 2010. An seiner Stelle soll nunmehr Herr Dr. Peter Vest in den Aufsichtsrat gewählt werden. Der Aufsichtsrat setzt sich gemäß §§ 96 Abs. 1, 101 Abs. 1 AktG in Verbindung mit § 7 Abs. 1 der Satzung aus drei von der Hauptversammlung zu wählenden Mitgliedern zusammen. Die Hauptversammlung ist nicht an Wahlvorschläge gebunden.

Der Aufsichtsrat schlägt vor,

Herrn Dr. Peter Vest, wohnhaft in Mainz, Vorstandsmitglied der Kofler Energies AG, München, zum Mitglied des Aufsichtsrats zu wählen. Die Wahl erfolgt für den Rest der Amtsdauer des vorzeitig ausscheidenden Aufsichtsratsmitglieds, d.h. für eine Amtszeit bis zum Ablauf der Hauptversammlung, die über die Entlastung für das Geschäftsjahr 2013 beschließt.

##### **Angaben zu Tagesordnungspunkt 6 gemäß § 125 Abs. 1 Satz 5 AktG**

Herr Dr. Peter Vest gehört dem folgenden anderen gesetzlich zu bildenden Aufsichtsrat an:

InterComponentWare AG, Walldorf

Vergleichbaren in- und ausländischen Kontrollgremien von Wirtschaftsunternehmen gehört Herr Dr. Vest nicht an.

## TOP 7

### **Beschlussfassung über die Anpassung der Satzung an das Gesetz zur Umsetzung der Aktionärsrechterichtlinie (ARUG) und über weitere Satzungsänderungen**

Durch das am 1. September 2009 in Kraft getretene Gesetz zur Umsetzung der Aktionärsrechterichtlinie (ARUG) sind unter anderem die Vorschriften des Aktiengesetzes betreffend die Frist für die Anmeldung zur Hauptversammlung und den Nachweis des Anteilsbesitzes, die Bevollmächtigung zur Ausübung des Stimmrechts sowie die Bild- und Tonübertragung der Hauptversammlung geändert worden. Das ARUG eröffnet zudem – bei entsprechender Satzungsbestimmung – die Möglichkeit zur Teilnahme und Ausübung der Aktionärsrechte im Wege elektronischer Kommunikation (sog. Online-Teilnahme) sowie zur Stimmabgabe in schriftlicher Form oder im Wege elektronischer Kommunikation (Briefwahl). Durch die nachfolgend vorgeschlagenen Satzungsänderungen sollen die Satzung der Gesellschaft in § 14 an diese neue Rechtslage angepasst und der darin bestimmte Sonn- und Feiertagsschutz entsprechend der gesetzlichen Regelung für börsennotierte Gesellschaften sowie andere, nicht notwendige Klauseln aufgehoben werden. Darüber hinaus soll in § 7 Abs. 3 Satz 1 der Satzung für Amtsniederlegungen von Aufsichtsratsmitgliedern die unüblich lange Frist von drei auf einen Monat verkürzt und das Erfordernis des eingeschriebenen Briefs durch das Erfordernis einer schriftlichen Erklärung ersetzt werden. Die Gesellschaft möchte außerdem zukünftig die Möglichkeit nutzen können, die Jahresabschlussunterlagen auf der Internetseite der Gesellschaft zugänglich zu machen, ohne sie gleichzeitig in den Geschäftsräumen der Gesellschaft auszulegen; daher soll die Regelung in § 18 Abs. 4 Satz 2 der Satzung ersatzlos aufgehoben werden.

Vorstand und Aufsichtsrat schlagen vor zu beschließen:

- a) § 7 Abs. 3 Satz 1 der Satzung wird aufgehoben und wie folgt neu gefasst:  

„Jedes Mitglied des Aufsichtsrats kann jederzeit sein Amt unter Einhaltung einer Frist von einem Monat durch eine an den Vorstand zu richtende schriftliche Erklärung niederlegen.“
- b) § 14 Abs. 2 der Satzung wird aufgehoben und wie folgt neu gefasst:  

„(2) Die Hauptversammlung ist, soweit gesetzlich nichts Abweichendes bestimmt ist, mindestens 30 Tage vor dem Tag der Versammlung einzuberufen. Die Einberufungsfrist verlängert sich um die Tage der Anmeldefrist (§ 14 Abs. 3 Satz 2).“
- c) § 14 Abs. 3 der Satzung wird aufgehoben und wie folgt neu gefasst:  

„(3) Aktionäre, die an der Hauptversammlung teilnehmen und das Stimmrecht ausüben wollen, müssen sich zur Hauptversammlung anmelden und ihre Berechtigung nachweisen. Die Anmeldung und der Nachweis der Berechtigung müssen der Gesellschaft unter der in der Einladung hierfür mitgeteilten Adresse mindestens sechs Tage vor der Hauptversammlung (Anmeldefrist) zugehen.“
- d) § 14 Abs. 6 der Satzung wird aufgehoben und wie folgt neu gefasst:  

„(6) Der Vorstand ist ermächtigt vorzusehen, dass Aktionäre an der Hauptversammlung auch ohne Anwesenheit an deren Ort und ohne einen Bevollmächtigten teilnehmen und sämtliche oder einzelne ihrer Rechte ganz oder teilweise im Wege elektronischer Kommunikation ausüben können (Online-Teilnahme). Der Vorstand ist auch ermächtigt, Bestimmungen zum Umfang und zum Verfahren der Teilnahme und Rechtsausübung nach Satz 1 zu treffen. Die Bestimmungen werden zusammen mit der Einberufung der Hauptversammlung bekannt gemacht.“
- e) § 14 Abs. 7 der Satzung wird aufgehoben und wie folgt neu gefasst:

- „(7) Das Stimmrecht kann durch einen Bevollmächtigten ausgeübt werden. Die Erteilung der Vollmacht, ihr Widerruf und der Nachweis der Bevollmächtigung gegenüber der Gesellschaft bedürfen der Textform. In der Einberufung kann auch Abweichendes bestimmt werden. Nähere Einzelheiten werden zusammen mit der Einberufung der Hauptversammlung bekannt gemacht. § 135 AktG bleibt unberührt.“
- f) § 14 der Satzung wird um den nachfolgenden neuen Absatz 8 ergänzt:
- „(8) Der Vorstand ist ermächtigt vorzusehen, dass Aktionäre ihre Stimmen, auch ohne an der Versammlung teilzunehmen, schriftlich oder im Wege elektronischer Kommunikation abgeben dürfen (Briefwahl). Die Ermächtigung umfasst das Recht, Bestimmungen zum Verfahren zu treffen. Die Bestimmungen werden zusammen mit der Einberufung der Hauptversammlung bekannt gemacht.“
- g) § 18 Abs. 4 Satz 2 der Satzung wird ersatzlos aufgehoben.

\* \* \* \* \*

## **Gesamtzahl der Aktien und Stimmrechte**

Das Grundkapital der Gesellschaft ist am Tag der Einberufung dieser Hauptversammlung eingeteilt in 1.044.900 auf den Inhaber lautende Stückaktien. Jede Aktie gewährt eine Stimme. Die Gesellschaft hält im Zeitpunkt der Einberufung der Hauptversammlung 10.440 eigene Aktien. Hieraus stehen ihr keine Rechte zu. Die Gesamtzahl der teilnahme- und stimmberechtigten Aktien beträgt im Zeitpunkt der Einberufung der Hauptversammlung 1.034.460.

## **Teilnahmeberechtigung**

Zur Teilnahme an der Hauptversammlung und zur Ausübung des Stimmrechts sind die Aktionäre berechtigt, die sich spätestens am 11. August 2010 (d.h. bis Mittwoch, den 11. August 2010, 24:00 Uhr) unter der nachstehenden Adresse

Kofler Energies Power AG  
c/o Landesbank Baden-Württemberg  
Am Hauptbahnhof 2  
Abteilung 4027 H / Hauptversammlungen  
70173 Stuttgart  
E-Mail: HV-Anmeldung@LBBW.DE  
Telefax-Nr.: +49 (0) 711 127 79256

bei der Gesellschaft angemeldet und ihr gegenüber unter dieser Adresse einen in Textform erstellten besonderen Nachweis des Anteilsbesitzes durch das depotführende Institut erbracht haben. Der Nachweis über nicht in Girosammelverwahrung befindliche Aktien kann auch von der Gesellschaft oder einem Kreditinstitut gegen Einreichung der Aktien ausgestellt werden. Der Nachweis des Anteilsbesitzes muss sich auf den Beginn des 28. Juli 2010 (d.h. Mittwoch, den 28. Juli 2010, 00:00 Uhr, sog. Nachweisstichtag) beziehen.

Im Verhältnis zur Gesellschaft gilt für die Teilnahme an der Hauptversammlung und die Ausübung des Stimmrechts als Aktionär nur, wer den Nachweis der Berechtigung zur Teilnahme an der Hauptversammlung bzw. zur Ausübung des Stimmrechts erbracht hat. Die Gesellschaft ist berechtigt, bei Zweifeln an der Richtigkeit oder Echtheit des Nachweises einen geeigneten

weiteren Nachweis zu verlangen. Wird dieser Nachweis nicht oder nicht in gehöriger Form erbracht, kann die Gesellschaft den Aktionär zurückweisen.

Die Berechtigung zur Teilnahme und der Umfang des Stimmrechts bemisst sich dabei ausschließlich nach dem Anteilsbesitz des Aktionärs zum Nachweisstichtag. Mit dem Nachweisstichtag geht keine Sperre für die Veräußerbarkeit des Anteilsbesitzes einher. Auch im Fall der vollständigen oder teilweisen Veräußerung des Anteilsbesitzes nach dem Nachweisstichtag ist für die Teilnahme und den Umfang des Stimmrechts ausschließlich der Anteilsbesitz des Aktionärs zum Nachweisstichtag maßgeblich; d.h. Veräußerungen von Aktien nach dem Nachweisstichtag haben keine Auswirkungen auf die Berechtigung zur Teilnahme und auf den Umfang des Stimmrechts. Entsprechendes gilt für Zuerwerbe von Aktien nach dem Nachweisstichtag. Personen, die zum Nachweisstichtag noch keine Aktien besitzen und erst danach Aktionär werden, sind für die von ihnen gehaltenen Aktien nur teilnahme- oder stimmberechtigt, soweit sie sich bevollmächtigen oder zur Rechtsausübung ermächtigen lassen.

Auch nach erfolgter Anmeldung können Aktionäre über ihre Aktien weiterhin frei verfügen.

Nach Eingang des Nachweises des Anteilsbesitzes werden den Aktionären Eintrittskarten für die Hauptversammlung übersandt. Um den rechtzeitigen Erhalt der Eintrittskarten sicherzustellen, bitten wir die Aktionäre, frühzeitig für den Zugang der Anmeldung und des Nachweises ihres Anteilsbesitzes an die Gesellschaft Sorge zu tragen. Der Erhalt einer Eintrittskarte ist keine Voraussetzung für die Teilnahme an der Hauptversammlung und die Ausübung des Stimmrechts, sondern dient lediglich der leichteren organisatorischen Abwicklung.

### **Stimmrechtsvertretung**

Aktionäre, welche die vorgenannten Teilnahmevoraussetzungen erfüllen, jedoch nicht selbst an der Hauptversammlung teilnehmen wollen, können ihr Stimmrecht unter entsprechender Vollmachtserteilung durch einen Bevollmächtigten, zum Beispiel auch durch ein Kreditinstitut oder eine Vereinigung von Aktionären, ausüben lassen. Ein Formular für die Erteilung einer Vollmacht wird mit der Eintrittskarte übersandt. Für die Vollmacht an Bevollmächtigte ist, soweit sie nicht an ein Kreditinstitut, eine Aktionärsvereinigung oder eine andere der in § 135 AktG gleichgestellten Personen erteilt wird, die Schriftform erforderlich und ausreichend. Bevollmächtigt ein Aktionär mehr als eine Person, kann die Gesellschaft eine oder mehrere von diesen zurückweisen.

Wir bieten unseren Aktionären zusätzlich an, sich durch einen von der Gesellschaft benannten Stimmrechtsvertreter bei den Abstimmungen vertreten zu lassen. Diesem Stimmrechtsvertreter müssen dazu eine Vollmacht und Weisungen für die Ausübung des Stimmrechts schriftlich erteilt werden. Der Stimmrechtsvertreter ist verpflichtet, weisungsgemäß abzustimmen. Ohne Weisungserteilung ist der Stimmrechtsvertreter nicht zur Stimmabgabe für einen Aktionär berechtigt.

Für die Erteilung der Vollmacht und Weisungen an den von der Gesellschaft benannten Stimmrechtsvertreter ist das zusammen mit der Eintrittskarte zugesandte Vollmachts- und Weisungsformular zu verwenden. Die Aktionäre werden zur organisatorischen Erleichterung gebeten, das unterzeichnete und entsprechend ausgefüllte Vollmachts- und Weisungsformular bis spätestens Montag, den 16. August 2010, 18:00 Uhr, schriftlich an die nachstehend genannte Adresse der Kofler Energies Power AG zu übermitteln:

Kofler Energies Power AG  
Investor Relations  
Wittener Str. 56  
44789 Bochum

Die Berücksichtigung nach diesem Zeitpunkt eingehender Vollmachten und Weisungen kann nicht zugesichert werden. Der Stimmrechtsvertreter ist durch die Vollmacht nur insoweit zur Stimmausübung befugt, als ihm eine ausdrückliche Weisung zu den einzelnen Gegenständen der Tagesordnung erteilt wurde.

Auch im Fall einer Bevollmächtigung des von der Gesellschaft benannten Stimmrechtsvertreters ist eine fristgerechte Anmeldung nach den vorstehenden Bestimmungen erforderlich.

## **Rechte der Aktionäre nach §§ 122 Abs. 2, 126 Abs. 1, 127, 131 Abs. 1 AktG**

### ***Anträge auf Tagesordnungsergänzung nach § 122 Abs. 2 AktG***

Aktionäre, deren Anteile zusammen 5 % des Grundkapitals oder einen anteiligen Betrag am Grundkapital von 500.000 Euro erreichen, können unter Nachweis der nach §§ 122 Abs. 1 Satz 3, 142 Abs. 2 Satz 2 AktG erforderlichen Haltezeit verlangen, dass Gegenstände auf die Tagesordnung gesetzt und bekanntgemacht werden. Das Verlangen ist schriftlich an den Vorstand (Kofler Energies Power AG, Vorstand, Wittener Str. 56, 44789 Bochum) zu richten und muss der Gesellschaft spätestens am 24. Juli 2010 (24:00 Uhr) zugehen. Jedem neuen Gegenstand der Tagesordnung muss eine Begründung oder eine Beschlussvorlage beiliegen.

### ***Gegenanträge und Wahlvorschläge von Aktionären gemäß §§ 126 und 127 AktG***

Gegenanträge von Aktionären gegen einen Vorschlag von Vorstand und Aufsichtsrat zu einem bestimmten Punkt der Tagesordnung (§ 126 AktG) sind ausschließlich an folgende Adresse der Gesellschaft zu richten:

Kofler Energies Power AG  
Investor Relations  
Wittener Str. 56  
44789 Bochum  
Telefax: +49 (0) 234 5884 114  
E-Mail-Adresse: investorrelations@koflerenergies-power.com

Zugänglich zu machende Gegenanträge von Aktionären, die mit Begründung spätestens am 3. August 2010 (24:00 Uhr) unter der vorgenannten Adresse der Gesellschaft zugehen, werden einschließlich des Namens des Aktionärs, der Begründung und einer etwaigen Stellungnahme der Verwaltung unverzüglich auf der Internetseite der Gesellschaft unter

[www.koflerenergies-power.com/investor-relations/hauptversammlung](http://www.koflerenergies-power.com/investor-relations/hauptversammlung)

unter dem Link „Jahreshauptversammlung 2010“ veröffentlicht. Anders adressierte Gegenanträge werden nicht berücksichtigt.

Von einer Veröffentlichung eines Gegenantrags und seiner Begründung kann die Gesellschaft absehen, wenn einer der Ausschlussstatbestände gemäß § 126 Abs. 2 AktG vorliegt, etwa weil der Gegenantrag zu einem gesetzes- oder satzungswidrigen Beschluss der Hauptversammlung führen würde. Eine Begründung eines Gegenantrags braucht nicht zugänglich gemacht zu werden, wenn sie insgesamt mehr als 5.000 Zeichen beträgt.

Der Vorstand der Kofler Energies Power AG behält sich vor, Gegenanträge und ihre Begründungen zusammenzufassen, wenn mehrere Aktionäre zu demselben Gegenstand der Beschlussfassung Gegenanträge stellen.

Für den Vorschlag eines Aktionärs zur Wahl von Aufsichtsratsmitgliedern (Punkt 6 der Tagesordnung) oder von Abschlussprüfern (Punkt 5 der Tagesordnung) gelten die vorstehenden

Ausführungen sinngemäß mit der Maßgabe, dass der Wahlvorschlag nicht begründet zu werden braucht (§ 127 AktG).

Der Vorstand der Kofler Energies Power AG braucht den Wahlvorschlag auch dann nicht zugänglich zu machen, wenn der Vorschlag zur Wahl von Aufsichtsratsmitgliedern oder Prüfern nicht deren Namen, ausgeübten Beruf und Wohnort bzw. im Falle des Vorschlags einer Wirtschaftsprüfungsgesellschaft deren Firma und Sitz enthält.

### **Auskunftsrecht der Aktionäre nach § 131 Abs. 1 AktG**

In der Hauptversammlung kann jeder Aktionär und Aktionärsvertreter vom Vorstand Auskunft über Angelegenheiten der Gesellschaft verlangen, soweit die Auskunft zur sachgemäßen Beurteilung der Tagesordnung erforderlich ist (vgl. § 131 Abs. 1 AktG). Die Auskunftspflicht erstreckt sich auch auf die rechtlichen und geschäftlichen Beziehungen der Gesellschaft zu einem verbundenen Unternehmen. Auskunftsverlangen sind in der Hauptversammlung grundsätzlich mündlich im Rahmen der Aussprache zu stellen.

Von einer Beantwortung einzelner Fragen kann der Vorstand aus den in § 131 Abs. 3 AktG genannten Gründen absehen, etwa weil die Erteilung der Auskunft nach vernünftiger kaufmännischer Beurteilung geeignet ist, der Gesellschaft oder einem verbundenen Unternehmen einen nicht unerheblichen Nachteil zuzufügen (z.B. keine Offenlegung von Geschäftsgeheimnissen). Nach der Satzung ist der Versammlungsleiter ermächtigt, das Frage- und Rederecht der Aktionäre zeitlich angemessen zu beschränken; er kann insbesondere bereits zu Beginn oder während der Hauptversammlung den zeitlichen Rahmen für den ganzen Verlauf der Hauptversammlung, für die Aussprache zu den einzelnen Tagesordnungspunkten sowie für den einzelnen Frage- und Redebeitrag angemessen festsetzen.

### **Bochum, im Juli 2010**

#### **Kofler Energies Power AG - Der Vorstand -**

Information zur Anreise  
Gastronomie im Stadtpark Bochum  
Klinikstraße 41-45, 44791 Bochum

